

Allgemeine Geschäftsbedingungen

W. Baldauf & Söhne GmbH

I. Allgemeines

Die nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen liegen allen unseren Verträgen und Angeboten zugrunde und sind mit Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung Vertragsbestandteil unserer sämtlichen Lieferverträge. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind ausgeschlossen.

II. Angebote und Preise

Angebote erfolgen aufgrund der jeweils zur Verfügung gestellten Kalkulationsunterlagen (Zeichnungen, Maßangaben); eine Änderung dieser Kalkulationsunterlagen führt auch zu einer Änderung des Angebotes. An die angebotenen Preise und die im Angebot genannten Lieferfristen halten wir uns bis zu 4 Wochen nach Abgabe des Angebotes gebunden.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Unsere Preise sind immer ab Werk Beerfelden zuzüglich der aktuell geltenden Mehrwertsteuer.

Mündliche, telefonische oder sonstige Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich von uns schriftlich anerkannt worden sind.

III. Lieferung und Fristen

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

Abholer (Besteller oder Erfüllungsgehilfe) sind für die ordnungsgemäße Ladungssicherung gemäß StVO selbst verantwortlich. Für den Fall der Zulieferung durch unseren eigenen LKW gilt als Übergang der Gefahr der Zeitpunkt, an dem sich die Ware außerhalb des Einflussbereichs unseres LKW-Fahrers befindet. Zusätzliche Wartezeiten beim Abladen gehen zu Lasten des Empfängers.

Alle Lieferfristen sind „ca.-Fristen“. Sie beginnen mit dem Tage der völligen Klarstellung der Aufträge zu laufen; frühestens jedoch nach Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Zeichnungen und evtl. zu leistenden Anzahlungen.

Die vereinbarten Lieferfristen werden möglichst eingehalten. Sie verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, z.B. höhere Gewalt, Streiks, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten, mangelhaftes Rohmaterial, Betriebsstörungen und Maschinenbruch.

Aus begründeter verspäteter Lieferung kann der Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, keine Schadensersatzansprüche geltend machen. Teillieferungen sind zulässig.

IV. Werkstoff, Muster und Maßtoleranzen

Muster können nur die generelle Farbgebung des Gesteins wiedergeben. Abweichungen in Farbe und Struktur sind im Rahmen der natürlichen Schwankungen des Steins hinzunehmen.

Verschiedenartigkeit in Körnung, Abweichungen in Farbe und Gefüge, Flecken, Adern, Poren, offene Stellen, Einsprengungen, fachgerechte Kittungen usw. sind keine Werkstofffehler, sondern Natur und können nicht beanstandet werden.

Maßabweichungen die genaues Passen und das richtige Verhältnis nicht stören, berechtigen nicht zu Beanstandungen. Maßtoleranzen bleiben entsprechend den ATV DIN 18332 Ziff. 2.1.2 vorbehalten. Werkstücke als Einzelstücke werden bei Abrechnung pro m³ mit mindestens 0,03³, bei Abrechnung pro m² mit mindestens 0,25m² und bei Abrechnung nach m mit mindestens 1,00 m berechnet. Werden Stufen und Fensterbänke geteilt geliefert, so berechtigt dies den Besteller nicht zu Beanstandungen oder zur Abnahmeverweigerung, soweit die Lieferung von ungeteilten Stufen oder Fensterbänken nicht ausdrücklich im Vertrag von uns zugesichert wurde.

V. Beanstandungen und Mängel

Bei Lieferungen und Verkäufen verpflichtet sich der Auftraggeber, empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel- sei es hinsichtlich Menge, Qualität oder aus sonstigen Gründen- unverzüglich zu rügen. Die Rüge muss schriftlich erfolgen und innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Ware uns gegenüber geltend gemacht werden. Wir können die Beseitigung evtl. Mängel verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen im wesentlichen Umfang nicht erfüllt. In jedem Falle der Mängelrüge muss uns die Möglichkeit der Nachbesserung gegeben werden. Reklamationen an bereits eingebauten Werksteinen sind nicht mehr möglich und schließen eine Minderung der Vergütung aus. Ist die Beseitigung eines evtl. Mangels nach objektiven Gesichtspunkten unmöglich oder wäre ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erforderlich, können wir die Beseitigung verweigern. In diesem Fall kann der Besteller Minderung der Vergütung verlangen. Im Übrigen sind Wandelung und Minderung sowie eine weitergehende Haftung, insbesondere für Folgeschäden, ausgeschlossen.

VI. Zahlungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Besteller kommt automatisch – also auch ohne Mahnung- in Verzug, wenn die geschuldete Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit bei uns eingegangen ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen unser Eigentum. Der Besteller ist als Wiederverkäufer zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen eines normalen Geschäftsverkehrs bei Absicherung unserer Rechte und Ansprüche berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Die Pfändung von mit unserem Eigentumsrecht belasteten, also uns gehörenden Waren, ist uns sofort mitzuteilen. Bei Verzug oder vertragswidrigen Verhalten sind wir auch ohne Erklärung auf Grund des Eigentumsvorbehalts berechtigt, die Herausgabe sämtlicher Liefergegenstände zu vollziehen.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist Neckargemünd.

Gerichtsstand ist Heidelberg

IX. Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Klauseln berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht.